

# **Richtlinie zur Förderung von kleineren Denkmalpflegemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Stadtpauschale)**

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlage und Zweck**

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) obliegt der Stadt Wetter (Ruhr) die Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde im Gemeindegebiet.

Die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt Zuschüsse zu kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen auf Antrag, nach Maßgabe dieser Richtlinie mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel, Zuschüsse zu kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Das Ziel der Förderung ist dabei, die Durchführung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmalern zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Überlieferung des baukulturellen Erbes auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) zu leisten.

Die Zuwendung erfolgt gemäß dieser Richtlinie und auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“ sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung von kleineren Denkmalpflegemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) besteht nicht. Der Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss entscheidet auf Basis einer Empfehlung der Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ob ein Vorhaben förderfähig ist.

## **§ 2**

### **Zuwendungsgegenstand**

(1) Gefördert werden kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 DSchG NRW erforderlich sind und deren Ausführung gegenüber den Maßnahmen an einem nicht denkmalgeschützten Gebäude Mehrkosten verursachen.

Gefördert werden insbesondere:

#### **1. Förderungswürdige Maßnahmen am Äußeren von Gebäuden**

- Instandsetzung von Fachwerk und dessen Ausfachung
- Maßnahmen zur Sicherung von Fachwerkkonstruktionen, z. B. Instandsetzung von Balkenlagen oder Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit
- Neueindecken von Dächern mit Tonpfannen anstelle von Betonpfannen

- Anstrich von Fassaden, wenn durch den Aufbau der Fassade (Ornamente, Erker, komplizierte Gestaltung) oder durch die Art des verwendeten Materials (z. B. Mineralfarben anstelle von Kunststoff-Farben) Mehrkosten entstehen
- Erneuerung und Instandsetzung ursprünglich vorhandener Holzfenster- und Türen
- Restaurierung von Steinfassaden

## 2. Förderungswürdige Maßnahmen im Inneren von Gebäuden

- Restaurierung von Stuckdecken
- Restaurierung wertvoller Innentüren
- Restaurierung von Holzbalkendecken
- Instandsetzung sonstiger denkmalpflegerisch wertvoller Inneneinrichtungen, z.B. Holzvertäfelungen, Wandfliesen, Kachelöfen, Holzfußböden.

## 3. Förderungswürdige Maßnahmen an Außenanlagen

- Instandsetzung oder Erneuerung ursprünglich vorhandener denkmalgerechter Einfriedigungen und Tore
- Restaurierung von Brunnenanlagen
- Restaurierung von Gartenanlagen, wenn diese ausdrücklich in die Unterschutzstellungsverfügung aufgenommen sind

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Modernisierungs-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie sie auch bei nicht denkmalgeschützten Gebäuden durchgeführt werden oder für die infolge eines Schadens Versicherungsschutz besteht. Eigenleistungen werden nicht gefördert. Nebenkosten, z. B. für die Gestellung von Gerüsten oder für Architektenhonorare können anteilig angerechnet werden.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie private (juristische und natürliche) Personen. Der Zuschuss kann dem Eigentümer, Erbbauberechtigten oder bei Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Eigentümers einem sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter) gewährt werden. Die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden im Besitz der Stadt oder sonstiger öffentlicher Eigentümer (Behörden) ist ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Fördervoraussetzungen**

(1) Gefördert werden können Maßnahmen an Gebäuden, die entweder gem. § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Wetter (Ruhr) eingetragen sind oder gem. § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz gestellt worden sind.

(2) Die denkmalpflegerische Maßnahme ist vor der Antragsstellung mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Hierzu ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9

DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde zu stellen. Über die Erlaubnis entscheidet die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Münster. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und muss bei der Förderantragsstellung vorliegen.

(3) Eine Förderung ist nur möglich, wenn vor der Bewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.

## **§ 5**

### **Art und Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden die von der Stadt Wetter (Ruhr) als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 dieser Richtlinie. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind zu beachten.

(2) Die Fördersumme beträgt bis maximal 30% der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Der Zuschuss muss mindestens 200 Euro betragen. Pro Maßnahme liegt die Höchstfördergrenze bei 5.000 Euro.

## **§ 6**

### **Antragstellung und Bewilligung**

(1) Der vollständige Antrag ist schriftlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wetter (Ruhr) zustellen.

(2) Der Antrag muss neben einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung und Fotos des Bestandes die zum Verständnis erforderlichen Planunterlagen und eine Kostenschätzung enthalten. Zudem sind das Aktenzeichen sowie das Datum der denkmalrechtlichen Erlaubnis zu benennen.

(3) Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Wetter (Ruhr) behält sich als Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

(4) Sollte die Gesamtfördersumme aller als förderfähig anerkannten Anträge eines Jahres die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten, werden die Fördersummen anteilig reduziert.

(5) Nach der Entscheidung des Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses über die Höhe der Zuwendung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Dieser ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen und Zustimmungen für die Maßnahme (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW).

## **§ 7**

### **Durchführung und Abrechnung der Maßnahme**

(1) Der Maßnahmenbeginn darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheids erfolgen. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages; Planungsarbeiten sind ausgenommen. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung ergibt sich hieraus nicht.

(2) Die Arbeiten müssen spätestens sechs Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wetter (Ruhr) unter Angabe triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist beantragt werden.

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme sind der Unteren Denkmalbehörde die Rechnungen mit Zahlungsbelegen im Original sowie Fotos der Ergebnisse der geförderten Maßnahmen vorzulegen.

(4) Nach der Prüfung der antrags-/ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Rechnungsbelege, wird der Förderzuschuss ausgezahlt. Der Förderzuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten ausfallen.

(5) Abweichungen in der Ausführung von den eingereichten Antragsunterlagen können zum Verlust der Förderung führen, soweit diese nicht mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden.

## **§ 8**

### **Zweckbindung**

Geförderte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung. In diesem Zeitraum ist die geförderte Maßnahme in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand zu pflegen und zu unterhalten.

## **§ 9**

### **Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann eine Rückforderung der gezahlten Förderzuschüsse erfolgen, insbesondere wenn:

- gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid verstoßen wurde,
- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Maßnahme nicht fristgemäß durchgeführt wurde,
- der gezahlte Förderzuschuss nicht gemäß dem vorgesehenen Zweck verwendet wurde

(2) Die Rückzahlungsforderung erfolgt vom Zeitpunkt der Auszahlung an und ist mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Beihilfen zur Verbesserung und Pflege des Stadtbildes gemäß Ratsbeschluss vom 26.09.1985 sowie die Stadtbildpflege-Richtlinien über die Vergabe von Fördermitteln a) zur Fassadenerneuerung, b) zu Begrünungsmaßnahmen und c) zur Pflege von Denkmälern gemäß Ratsbeschluss vom 7.3.1995, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11. 2011 außer Kraft.